

BENUTZUNGSORDNUNG für die Sporthalle im Sportzentrum

1. Zweck der Sporthalle

Die Turnhalle dient dem Turn- und Sportunterricht der Schulen sowie den Sportvereinen, Betriebssportgemeinschaften, auch Nutzer genannt, zum Zwecke der körperlichen Eräftigung und der Gesundheitspflege. Unter der Woche steht die Turnhalle im Sportzentrum grundsätzlich tagsüber zur Durchführung des Schulsports zur Verfügung. Nach Beendigung der Schulsportstunden hat die Stadt Landsberg am Lech das Verfügungsrecht für die Nutzung durch die Sportvereine. Mit Ausnahme der Ferien kann die Halle während den schulfreien Zeiten belegt werden. Unterhaltsmaßnahmen werden grundsätzlich in den Ferien ausgeführt.

2. Ordnung und Disziplin

2.1.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist im Interesse des Sports notwendig. Den Anweisungen des städtischen Personals ist zwingend Folge zu leisten, sie üben insoweit das Hausrecht aus. Ansonsten geht das Hausrecht auf den Nutzer über.

2.2.

Die Halle darf nur in Sportbekleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten und genutzt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind ausschließlich die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.

2.3

Den Hallenbenutzern stehen die Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Auf Sauberkeit in den Waschräumen und Toiletten ist zu achten.

2.4.

Die Turnhalle darf nicht vor Stundenbeginn betreten werden und ist so rechtzeitig zu verlassen, dass die nachfolgende Gruppe pünktlich anfangen kann. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle **in der Regel um 21.30 Uhr geräumt** ist. Das Verlassen des Gebäudes um spätestens 22.00 Uhr hat der Übungsleiter sicherzustellen, der auch die Gewähr dafür übernimmt.

3. Sicherheit und Benutzung

3.1

Unmittelbar neben der Sporthalle befindet sich die Gaststätte des Sportzentrums, die grundsätzlich bei Sportveranstaltungen geöffnet hat.

In der gesamten Sporthalle besteht Rauchverbot. Alkohol darf nicht ausgeschenkt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

3.2

Der Verkauf von Gegenständen, Lebensmitteln und Getränken aller Art ist grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Flaschen, Getränken, Lebensmittel, Kaugummi u.ä. in die Halle und auf die Tribüne ist nicht gestattet. Dies gilt für Besucher, Zuschauer, an Sportveranstaltungen beteiligte Personen und weitere Personen. Im Rahmen von Veranstaltungen ist dies durch eine ausreichende Zahl von Ordnungskräften durch den Nutzer sicherzustellen.

3.3

Reklame oder Werbung aller Art innerhalb der Halle (einschließlich Lautsprecheransagen) darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt

Landsberg am Lech hat das Recht, für erlaubte Werbemaßnahmen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Hinweise auf Sportveranstaltungen sind hiervon ausgenommen. Für Werbemaßnahmen außerhalb der Sporthalle ist die Außenwerbungssatzung der Stadt Landsberg am Lech zwingend zu beachten.

3.4

Das Betreten der Versorgungsräume ist untersagt, ebenso das Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Gegenständen. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten. Dafür ist durch eine ausreichende Zahl von Ordnungskräften durch den Nutzer zu sorgen. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.

3.5

Die eingebauten und beweglichen Geräte dürfen auch von den Vereinen benutzt werden; Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Verein zu stellen. Die Nutzer übernehmen die Räume, Geräte usw. zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Sie sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätte und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen (dies gilt u.a. insbesondere für Tore). Damit haben sie sicherzustellen, dass schadhafte Sachen nicht benutzt werden und sie übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht anstelle des Eigentümers. Dies gilt auch für Zugänge und Wege. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden. In solchen Fällen ist unverzüglich der Hausmeister zu verständigen.

3.6

Beim Transport von Geräten ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Die Geräte, dazu zählen auch Turnmatten, sind zu tragen oder zu fahren. Kletterseile oder -taue dürfen nicht verknotet werden (Unfallgefahr). Magnesia ist in dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.

Haftmittel (Harz u.ä.) sind ausdrücklich verboten. Dies ist durch den ausrichtenden Verein auch für fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Spielen und sonstigen Veranstaltungen sicherzustellen.

3.7

Städtische (bewegliche) Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben; sie sind ihm auch wieder abzuliefern.

4. Haftung

4.1

Die Stadt Landsberg am Lech überläßt einem Verein, Veranstalter oder einer Betriebssportgruppe die Sporthalle zur Benutzung jeweils in dem gegebenen Zustand.

4.2

Die Nutzer stellen die Stadt Landsberg am Lech von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Landsberg am Lech und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Landsberg am Lech und deren Bedienstete oder Beauftragte. Jeder Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4.3

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Landsberg am Lech als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

4.4

Jeder Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Landsberg am Lech an den ihm überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzung entstehen. Die Vereine und Nutzer haften auch bei Benutzung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume und Geräte durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Spielen und sonstigen Veranstaltungen.

Dies gilt auch bei Verlust.

5. Leitung und Übungsstunden

5.1

Das Betreten der Halle ohne Übungsleiter oder Lehrkraft ist nicht gestattet. Diese sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb und die Beachtung der von der Stadt erlassenen Anordnungen. Sie sind auch verpflichtet, sich nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Benutzte Geräte usw. sind ordnungsgemäß aufzuräumen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden und sofort abzustellen. Übungsleiter bzw. Stellvertreter der Vereine müssen volljährig sein.

5.2

Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch bei Änderungen.

5.3

Ballspiele können durchgeführt werden, wenn die Übungsleiter die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Halle, Geräte und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Für Ballspiele jeder Art dürfen die Lederbälle nicht eingefettet oder Bälle aus Plastik verwendet werden. Es sind nur spezielle Hallenbälle zugelassen.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

6.1

Schulleiter, Lehrer, Übungsleiter und Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Sporthallenbenutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen.

6.2

Bei Verstößen kann die Stadt auch die Ablösung des Übungsleiters verlangen.

6.3

Bei wiederholter Beanstandung gegenüber einem Verein kann die Stadt diesem das Betreten der Halle versagen. Dies gilt auch für Übungsgruppen sowie sonstige Benutzer.

7. Fundsachen

7.1

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.

7.2

Erforderlichenfalls ist durch den jeweiligen Nutzer eine geeignete Maßnahme zu treffen.

7.3

Gefundene Gegenstände hat der Finder unverzüglich beim Hausmeister abzuliefern.

8. Allgemeines

8.1

Mit Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer die vorstehenden Bestimmungen ohne Vorbehalt an. Die Benutzungsordnung wird am schwarzen Brett der Turnhalle angeschlagen.

8.2

Die Licht- und Heizungsanlagen sind elektronisch gesteuert, so dass das Hauspersonal grundsätzlich keine Änderungen vornehmen kann.

8.3

Die Stadt kann im Einzelfall, insbesondere bei Veranstaltungen, Turnieren u.ä. weitere Anordnungen treffen. Bei Verstoß gegen die Hallenordnung und sonstige Nebenbestimmungen kann eine Benutzung unverzüglich widerrufen werden. Auf die Tarifordnung wird hingewiesen.

8.4

Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Änderungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

8.5

Wird die Sporthalle ohne Grund und ohne Hinweis an das städt. Personal an 3 Übungsabenden in Folge nicht genutzt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn pro Übungsstunde nicht mindestens 8 Personen die Halle nutzen.

8.6

Anträge auf Benutzung der Turnhalle außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens vier Wochen vorher einzureichen.

8.7

Weitere Regelungen bleiben vorbehalten. Diese Benutzungsordnung gilt analog für die Freisportanlagen.

8.8

Erfüllungsort ist Landsberg am Lech, Gerichtsstand das für die Stadt Landsberg am Lech zuständige Gericht.

Landsberg am Lech, 14.11.2003

Stadt Landsberg am Lech



Ingo Lehmann
Oberbürgermeister